

Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Vom 9. August 1998

Präambel

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815 ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1998 (SächsGCBl. S. 2), schließen die Gemeinden

**Burgstädt,
Taura,
Mühlau,**

die sämtlich dem Landkreis Mittweida angehören, die nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Stadt Burgstädt – im folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt, - erfüllt für die Gemeinden

**Taura,
Mühlau,**

im folgenden „beteiligte Gemeinden“ genannt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes (Verwaltungsgemeinschaft).

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3, § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:
1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnung
 2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllende nach § 36 Abs. 3, § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Verträge wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3

Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

- (1) Die beteiligten Gemeinden können der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3, § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (2) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Absatz 1 im Namen der beteiligten Gemeinden tätig.

§ 4

Übernahme der Angestellten, Arbeiter sowie der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigung

- (1) § 128 und § 129 Abs. 2 bis 4 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), gelten bei der Bildung eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft für die Angestellten und Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten entsprechend. Treten diese danach in den Dienst des Verwaltungsverbandes oder der erfüllenden Gemeinde über, wird das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber fortgesetzt.

§ 5

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden und den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Stadt Burgstädt	5 weitere Vertreter
die Gemeinde Taura	3 weitere Vertreter
die Gemeinde Mühlau	3 weitere Vertreter

Es ergibt sich folgende Stimmenverteilung für die Mitgliedsgemeinden:

für die Stadt Burgstädt	6 Stimmen
für die Gemeinde Taura	4 Stimmen
für die Gemeinde Mühlau	4 Stimmen
- (2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden könne ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.
- (3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden wählt der Gemeinschaftsausschuss zwei Stellvertreter aus dem Kreise der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Stellvertreter sind in der vom Gemeinschaftsausschuss festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung befugt.

§ 6

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligten Gemeinden wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, daß der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder daß ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in den beteiligten Gemeinden jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Kommunen haben die Umlagehöhe für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, neu festzulegen. Als Grundlage für die maßgebliche Einwohnerzahl ist § 125 SächsGemO entsprechend anzuwenden, wonach die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30. Juni herausgegebene Einwohnerzahl des Jahres gilt, welches dem Haushaltsjahr vorausgegangen ist. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.
- (2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von den beteiligten Gemeinden gemäß §§ 2, 3 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.
- (3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung) geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.
- (4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 9

Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuss nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Vertreter beschlossen werden. Der Beschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung der erfüllten Gemeinde.
- (2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 10

Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, daß jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung Mitglied eines anderen Verwaltungsverbandes oder einer anderen Verwaltungsgemeinschaft wird. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören. Die Genehmigung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Burgstädt, den 07.07.1998

gez.
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Mühlau, den 09.09.1998

gez.
Bretschneider
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Taura, den 06.08.1998

gez.
Vivus
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Genehmigungs- und Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1998.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittweida
über die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der
Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Burgstädt als erfüllende Gemeinde sowie
den Gemeinden Mühlau und Taura**

Vom 13. November 1998

Das Landratsamt Mittweida hat mit Bescheid vom 9. November 1998 – Az.: LR/Schei/Li 032.11.06 – die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Burgstädt als erfüllende Gemeinde sowie den Gemeinden Mühlau und Taura gemäß §§ 36 und 38 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 813, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2), genehmigt.
Entsprechend § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SächsKomZG werden hiermit die Genehmigung und die Gemeinschaftsvereinbarung bekanntgemacht.

Mittweida, den 13. November 1998

**Landratsamt Mittweida
Dr. Schramm
Landrat**

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1998.

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Burgstädt und den Gemeinden Taura und Mühlau

Vom 15. Februar 2001

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), haben der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 11. Dezember 2000, der Gemeinderat der Gemeinde Taura am 5. Februar 2001 und der Gemeinde Mühlau am 14. Februar 2001 nachfolgende Änderungen beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

- § 3 Abs. 1
„In Anwendung des § 8 Abs. 2 des SächsKomZG erledigen die beteiligten Gemeinden Taura und Mühlau die Aufgaben nach § 8 Abs. 1 SächsKomZG entsprechend den gesetzlichen Regelungen selbst.“
- § 3 Abs. 2
„Die beteiligten Gemeinden können der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3, § 8 Abs. 3 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.“
- § 3 Abs. 3
„Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach Absatz 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinden tätig.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung treten nach Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Burgstädt, den 15. Februar 2001

Stadt Burgstädt
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Taura
Vivus
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Mühlau
Bretschneider
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungs- und Genehmigungsnachweis erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2001.

**Bekanntmachung
des Landratsamts Mittweida
über die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der
Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt**

Vom 23. Februar 2001

Das Landratsamt Mittweida hat mit Bescheid vom 15. Februar 2001 – Az.: LR/Schei 032.11.06/1 – die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt mit den Gemeinden Taura und Mühlau zur Rückübertragung der Aufgaben nach § 8 Abs. 1 in Anwendung des § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 813, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), genehmigt.

Entsprechend § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SächsKomZG werden hiermit die Genehmigung und die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bekannt gemacht.

Mittweida, den 23. Februar 2001

**Landratsamt Mittweida
In Vertretung
Becker
1. Beigeordneter**

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2001.

2. Änderung
der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt mit
den Gemeinden Taura und Mühlau vom 9. August 1998, zuletzt geändert durch
Artikel 1 der 1. Änderung vom 15. Februar 2001 (SächsABl. S. 346

Vom 18. Dezember 2001

Aufgrund von § 41 SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), in Verbindung § 9 der Gemeinschaftsvereinbarung hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 24. September 2001, der Gemeinderat der Gemeinde Taura am 11. Dezember 2001, der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau am 12. Dezember 2001, folgende 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

Artikel 1
Änderung

§ 3 Abs. 1 lautet nunmehr:

- (1) Die erfüllende Gemeinde erledigt aufgrund von § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:
1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
 2. die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
 2. die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst beteiligt ist.

§ 3 Abs. 2 lautet nunmehr:

- (2) Die beteiligten Gemeinden können der erfüllenden Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

Der § 3 Abs. 3 bleibt unverändert.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Burgstädt, den 18. Dezember 2001

**Naumann
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Taura, den 18. Dezember 2001

**Vivus
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Mühlau, den 18. Dezember 2001

**Rüger
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Der Genehmigungs- und Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2002.

Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittweida
über die Genehmigung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung
der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt mit den Gemeinden Taura und
Mühlau

Vom 7. Januar 2002

Das Landratsamt Mittweida hat mit Bescheid vom 7. Januar 2002 – Az.: LR/Li 032.11.06/2 – die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt mit den Gemeinden Taura und Mühlau gemäß der §§ 36 und 38 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 813 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) genehmigt. Entsprechend § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SächsKomZG werden hiermit die Genehmigung und die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bekannt gemacht.

Mittweida, den 7. Januar 2002

Landratsamt Mittweida
Dr. Schramm
Landrat

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2002.

3. Änderung

der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt mit den Gemeinden Taura und Mühlau vom 09. August 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderung vom 18. Dezember 2001 (SächsABl. S. 154)

vom 27. November 2009

Aufgrund von § 41 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) i.V.m. § 9 der Gemeinschaftsvereinbarung hat der Gemeinschaftsausschuss der Stadt Burgstädt mit den Gemeinden Taura und Mühlau in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende 3. Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt aufgrund von § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
 2. die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung), dazu zählen insbesondere:
 - 2.1. die Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung,
 - 2.2. die Bearbeitung von Steuern und Aufgaben der Gemeindekasse, einschließlich Vollstreckung,
 - 2.3. die Bearbeitung von Liegenschaftsangelegenheiten,
 - 2.4. die Bearbeitung von Gemeindehaushaltsangelegenheiten und Rechnungswesen,
 - 2.5. Bearbeitung von Ordnungsamtsangelegenheiten, wie z.B. gemeindlicher Vollzugsdienst, Aufgaben des Gaststätten- und Gewerberechts und Plakatierungsgenehmigungen
 - 2.6. die Bearbeitung von Personal- Sozial- und Versicherungsangelegenheiten,
 - 2.7. die Bearbeitung von Hauptamtsangelegenheiten,
 - 2.8. Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbau sowie Wohnungsbauförderung,
 - 2.9. die Beantragung von Zuschüssen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie Darlehen,
 - 2.10. die Vorbereitung von Ausschreibungen bei öffentlichen Auftragsvergaben,
 - 2.11. die Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung,
 - 2.12. die Bearbeitung von Satzungsangelegenheiten,
 - 2.13. die Bearbeitung von Organisationsangelegenheiten,
 - 2.14. die mit dem Betreiben von Kindertageseinrichtungen zusammenhängende Verwaltungstätigkeit,
 - 2.15. die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
 - 2.16. die Bearbeitung von Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten
 3. die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligte ist.
- § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unverändert.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Kommunen haben die Umlagehöhe für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, neu festzusetzen. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zu bemessen. Als Grundlage für die maßgebliche Einwohnerzahl ist § 125 SächsGemO entsprechend anzuwenden, wonach die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30. Juni herausgegebene Einwohnerzahl des Jahres gilt, welches dem Haushaltsjahr vorausgegangen ist. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

§ 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unverändert

§ 8 erhält folgenden Abs. 5:

(5) Die Umlage nach Abs. 1 ist mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die endgültige Festsetzung der Umlage erfolgt nach der Festsetzung der Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Burgstädt, den 27.11.2009

*Für die Stadt Burgstädt
Naumann
Bürgermeister*

Mühlau, den 27.11.2009

*Für die Gemeinde Mühlau
Rüger
Bürgermeister*

Taura, den 27.11.2009

*Für die Gemeinde Taura
Viertel
Bürgermeister*